

## Vergaberecht

## Wichtige Information zu Ausgabenkürzungen bei Planungsleistungen nach der HOAI 2013

13.02.2023

Guten Tag,

aus aktuellem Anlass möchten wir Sie zu der Förderfähigkeit von Honorarausgaben bei der Beauftragung von Architekten und Ingenieuren in EU-Förderprojekten informieren.

Bei Projekten, die mit Mitteln der Europäischen Union (EFRE/ESF) gefördert werden, werden regelmäßig Planungsleistungen erbracht und die Rechnungen mit der Mittelanforderung bei der NBank zur Erstattung eingereicht.

Zwingende Vorgaben der EU erfordern es, dass diese Rechnungen in Höhe von 10 % gekürzt werden müssen, wenn Grundlage der Vergütung die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der Fassung 2013 ist.

Hintergrund der Kürzung ist ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)¹. Darin wurde entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland die Vergütung der Planer nicht verbindlich mit den in der HOAI vorgegebenen Mindest- und Höchstsätzen regeln durfte. Vielmehr hätte es den Vertragsparteien überlassen werden müssen, sich über die Höhe des Honorars zu einigen.

Im Ergebnis nimmt die EU-Kommission pauschal an, dass die verbindliche Vorgabe der Honorare bzw. die in der HOAI festgelegten Mindestsätze dazu geführt haben, dass Planungsleistungen in Deutschland zu teuer erbracht worden sind. Aus diesem Grund können die Ausgaben für die betroffenen Planungsleistungen in mit EU-Mitteln geförderten Projekten nur in Höhe von 90 % anerkannt werden. Eine abweichende Entscheidung durch die NBank ist nicht möglich.

Von der Kürzung ausgenommen sind folgende Fälle:

- HOAI-Verträge ab 2021<sup>2</sup>,
- es handelt sich um Leistungen, deren Honorar in der HOAI 2013 nicht verbindlich geregelt wurde<sup>3</sup>,
- der Auftraggeber hat die Anwendung der HOAI 2013 ausgeschlossen oder ausdrücklich nicht verbindlich vorgegeben.

Wir weisen darauf hin, dass es nicht darauf ankommt, ob ein betroffener Planungsvertrag bereits vor dem EuGH-Urteil geschlossen wurde, denn der EuGH hat mit seinem Urteil eine bereits bestehende Rechtswidrigkeit festgestellt. Daher ist es auch nicht möglich, sich auf in Deutschland geltendes Recht zu berufen. Aufgrund des Vorrangs des EU-Rechts besteht insoweit kein Vertrauensschutz.<sup>4</sup>

Mit freundlichen Grüßen

Ihre NBank

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> EuGH vom 04.07.2019 (Rs. C-377/17)

 $<sup>^{2}</sup>$  Mit Änderung der HOAI zum 01.01.2021 wurde der rechtswidrige Zustand beseitigt.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. § 3 Abs.1 HOAI 2013

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die NBank hat umgehend nach Verkündung des Urteils u.a. auf der Homepage darauf hingewiesen, die Mindest-und Höchstsätze der HOAI nicht mehr anzuwenden, vgl. <a href="https://www.nbank.de/Service/Rechtliches/#vergaberecht:">https://www.nbank.de/Service/Rechtliches/#vergaberecht:</a> "Information zur Vergütung von Planungsleistungen nach HOAI".